

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 38 (1941)

Heft: 10

Artikel: Artikel 45, Absatz 3, der Bundesverfassung

Autor: Naegeli, K.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837353>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Artikel 45, Absatz 3, der Bundesverfassung.

(„Weiterhin kann die Niederlassung denjenigen *entzogen* werden, welche wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden sind, sowie denjenigen, welche dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen, und deren Heimatgemeinde, bzw. Heimatkanton, eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt.“)

Das Bundesgericht ist in den letzten Jahren wiederholt, zuletzt mit Urteil vom 9. Mai 1941 in Sachen Zürich gegen St. Gallen, dazu gelangt, der genannten Verfassungsbestimmung die Bedeutung einer Armenunterstützungsvorschrift zu geben. Diese Auslegung läuft nicht nur der ganzen bisherigen, über mehr als sechzig Jahre sich erstreckenden Anwendung der Bestimmung, sondern namentlich auch ihrem wirklichen Inhalte vollständig zuwider. Es mag daher einer weiteren Erörterung der Sache, die wir noch nicht als abgetan betrachten können, Raum gewährt werden. Die fragliche Auslegung der Verfassungsbestimmung geht dahin, daß bei bloß vorübergehender Unterstützungsbedürftigkeit der Aufenthaltskanton des hilfsbedürftigen Angehörigen eines andern Kantons verpflichtet sei, die notwendige Unterstützung zu seinen eigenen Lasten zu leisten. Diese Verpflichtung ergebe sich daraus, daß Art. 45, Abs. 3, der Bundesverfassung den armenrechtlichen Niederlassungsentzug nur bei *dauernder* Unterstützungsbedürftigkeit gestatte.

Damit wird etwas in die Verfassungsbestimmung hineingelegt, was nicht in ihr enthalten ist. Sie hat nur die gänzliche *Entlastung* des Aufenthaltskantons von unerwünschten (unterstützungsbedürftigen oder verbrecherischen) Einwohnern, nicht die Belastung dieses Kantons mit irgendwelcher Unterstützungspflicht zum Gegenstande. Sie regelt eine *Niederlassungs-*, nicht eine *Unterstützungsfrage*. Eine Pflicht des Wohnkantons zur Leistung von *Armenunterstützung* ist von ihr mit keinem Worte vorgesehen, *nicht einmal in ihrem eigenen Anwendungsgebiete*, bei den Fällen dauernder Unterstützungsbedürftigkeit. Voraussetzung für den Niederlassungsentzug ist nur das Bestehen dieser Unterstützungsbedürftigkeit, nicht auch, daß am Wohnorte öffentliche Unterstützung geleistet wurde. Wenn trotz Fehlens einer heimatlichen Gutsprache die bis zur Heimschaffung erforderliche Nothilfe am Wohnorte gewährt wird, so geschieht dies aus Gründen der Menschlichkeit und der öffentlichen Ordnung, nicht auf Grund von Art. 45, Abs. 3, der Bundesverfassung. Die Wohnortsbehörden können es, was gelegentlich auch geschieht, unbeschadet der Verfassungsbestimmung darauf ankommen lassen, ob irgend welche freiwillige Hilfe Platz greife, oder ob sich die Leute bis zur Heimschaffung auf irgend eine andere Weise, mit Entbehrungen, Schuldenmachen, Bettel usw. selber behelfen. Das Armenwesen ist Verwaltungssache und liegt allein den Kantonen ob; eine Beschwerde oder Klage an das Bundesgericht wegen Verweigerung von Armenunterstützung gibt es nicht. Verhält es sich aber so bei den dauernden Unterstützungsfällen, die das ausschließliche Geltungsgebiet von Art. 45, Abs. 3, der Bundesverfassung bilden, so ist erst recht die Annahme nicht gestattet, daß der Artikel für die vorübergehenden Fälle, die völlig außerhalb seines Bereiches liegen, eine Unterstützungsvorschrift enthalte. Mit *argumentum e contrario* folgt aus dem Wortlaute des Artikels nur, daß wegen bloß vorübergehender Unterstützungsbedürftigkeit kein Niederlassungsentzug stattfinden darf, nicht aber, daß der Wohnkanton Unterstützung zu leisten habe. *Die Regelung der vorübergehenden Unterstützungsfälle* bleibt von Verfassungs wegen *vollständig den Kantonen überlassen*.

Der Verfassungsgesetzgeber des Jahres 1874 hat gegenüber dem Armenwesen äußerste Zurückhaltung bewahrt. Art. 48 der Verfassung ist die einzige positive Bestimmung, die er erließ. Auch diese enthält keine unmittelbare Unterstützungsvorschrift, sondern erklärt lediglich, ein Bundesgesetz werde über die Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger eines Kantons, welche in einem andern Kanton krank werden oder sterben, die nötigen Bestimmungen treffen. Dieses Gesetz wurde am 22. Juni 1875 erlassen. Sein Inhalt berührt die vorwüfliche Frage nicht direkt, ist aber für ihre Beurteilung wichtig. Er legt Zeugnis dafür ab, daß der Gesetzgeber in keiner Weise daran gedacht hat, dem Art. 45, Abs. 3, der Bundesverfassung den Nebensinn zu geben, der ihm heute beigelegt wird. Art. 48 der Bundesverfassung hätte seinem Wortlaut nach gestattet, die gesamte Armenkrankenfürsorge bundesrechtlich zu ordnen; das Ausführungsgesetz beschränkt sich aber auf die Fürsorge für die nicht transportfähigen Kranken. Das beruht nicht auf Zufall und auch nicht auf Versehen. Art. 48 trat an die Stelle eines Konkordates, das im Jahre 1865 abgeschlossen worden war, und das die gegenseitige Vergütung von Unterstützungsauslagen zum Gegenstande gehabt hatte, die den Kantonen durch die Verpflegung und Bestattung nicht transportfähiger armer Angehöriger der andern Kantone entstanden waren. Die Neuerung, die das Ausführungsgesetz zu Art. 48 brachte, bestand nur darin, daß diese Unterstützungsauslagen nicht mehr den Heimatkantonen sollen verrechnet werden können, sondern daß sie zu Lasten der Aufenthaltskantone bleiben. Weiter ging der Gesetzgeber trotz der viel weiteren Fassung der Verfassungsbestimmung nicht. Er erachtete sich als durch die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung gebunden und bezeugte durch sein Vorgehen, wie uns scheint, unwidersprechlich, daß *mit Ausnahme der Fürsorge für die transportunfähigen Kranken* auf dem ganzen Gebiete des interkantonalen Armenwesens nach wie vor *ausschließlich Heimatrecht* gelten solle. Wie demgegenüber aus der Niederlassungsbestimmung des Art. 45, Abs. 3, der Bundesverfassung soll gefolgert werden dürfen, er habe eine allgemeine, ihrem Umfange nach ganz unbestimmte Unterstützungspflicht des Aufenthaltskantons für vorübergehende Unterstützungsfälle einführen wollen, ist ein ungelöstes Rätsel. — Daß der Gesetzgeber ferner, im gleichen Verfassungsgesetz, fast unmittelbar nebeneinander, zwar für die Festsetzung der Unterstützungspflicht gegenüber transportunfähigen Kranken einen besonderen Verfassungsartikel mit Ausführungsgesetz für nötig erachtet, eine viel weitergehende allgemeine Unterstützungspflicht der Aufenthaltskantone in vorübergehenden Fällen dagegen nur so nebenbei, gänzlich formlos und sogar wortlos geschaffen habe, ist nicht nur undenkbar, sondern schlechterdings unmöglich. Das Bundesgericht ist über alle diese rechtserheblichen Fragen stillschweigend hinweggegangen. Hätte der Gesetzgeber, im Widerspruch zu dem im interkantonalen Armenwesen herrschenden Heimatprinzip, ein eidgenössisches Teilarmengesetz auf wohnörtlicher Grundlage schaffen wollen, so hätte er es auch an der ausdrücklichen Verankerung in der Verfassung und an einem Ausführungsgesetze, das hier nicht weniger nötig und wichtig gewesen wäre als bei den transportunfähigen Kranken, auf keinen Fall fehlen lassen. Art. 45, Abs. 3 vermag die Rolle, die ihm zuge gedacht ist, nicht zu spielen; er ist in seine Schranken zurückzuweisen.

Die *Bundesverfassung* vom 29. Mai 1874 steht armenrechtlich *ganz auf dem Boden des Heimatprinzipes*. Das gilt grundsätzlich und ausschließlich auch für den Art. 45, Abs. 3. Die unter das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 gehörenden Fälle bilden die einzige Ausnahme vom Heimatprinzip. Es ist bemerkenswert, daß

sogar für die transportunfähigen Kranken, deren Betreuung durch den Aufenthaltskanton sich eigentlich von selbst versteht, ausdrücklich vorgeschrieben werden mußte, daß dieser und nicht der Heimatkanton für sie zu sorgen habe. Hinsichtlich der Fürsorge für ihre *transportfähigen* auswärtigen Bürger sind die *Kantone gegenseitig ganz auf sich selber angewiesen*. Sie haben das Recht, eine Unterstützung nach auswärts abzulehnen, sind aber, wie jeder Heimatschein bezeugt, unbedingt verpflichtet, ihren heimkommenden Bürgern Aufnahme zu gewähren. Auf der andern Seite besteht für sie keine Verpflichtung, transportfähige Angehörige der andern Kantone zu unterstützen. Sie haben vielmehr, durch keine bundesgesetzliche Vorschrift gehindert, die Befugnis, die Leute dem Heimatkantonen zur Verfügung zu stellen, wenn diese ihre Hilfeleistung nach dem Wohnorte verweigern. Die notwendige *Unterstützung muß so oder so heimatlich geleistet werden*. Dies ist die wirkliche Rechtslage, die heute noch besteht, soweit nicht das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung eine Änderung gebracht hat.

Heimschaffung gibt es darnach nicht nur bei dauernden Unterstützungsfällen, bei denen sie mit dem Niederlassungszug verbunden werden kann, sondern *auch bei vorübergehender Hilfsbedürftigkeit* und da, wo die Niederlassung nicht entzogen werden kann, weil keine besteht, oder wo die Verhängung eines Kantonsverweises sinnlos wäre, wie zum Beispiel bei Schwachsinnigen, Geisteskranken und bei Kindern, denen die Fähigkeit, den Wegweisungsbeschluß zu verstehen und zu befolgen, abgeht. Das Bundesgericht läßt alle derartigen Fälle unberücksichtigt. Dieser Mangel bildet vielleicht eine der Fehlerquellen, aus denen die unstatthafte Auslegung von Art. 45, Abs. 3, der Bundesverfassung fließt. Indem das Bundesgericht stillschweigend annimmt, die Heimschaffung mit Niederlassungszug sei die einzige Art der Heimschaffung, für alle nicht dauernden Unterstützungsfälle fehle also interkantonal eine Regelung, gelangt es zur Feststellung einer bundesgesetzlichen Lücke, die nicht besteht. Um diese auszufüllen, ist es zur Annahme einer wohnörtlichen Unterstützungspflicht in vorübergehenden Unterstützungsfällen geschritten. Von einer solchen Lücke könnte aber nur gesprochen werden, wenn die Regelung der interkantonalen Armenpflege allgemein Bundessache wäre oder wenn sie von der Bundesverfassung wenigstens in dem hier zur Erörterung stehenden Umfange dem Bunde übertragen worden wäre. Daß dies nicht der Fall ist, glauben wir nachgewiesen zu haben. Es handelt sich hier um das von der Bundesgesetzgebung nicht berührte Gebiet des interkantonalen Armenwesens, auf dem die Kantone *eigenen Rechtes geblieben* sind, und das mit Ausnahme des kleinen Ausschnittes, den Art. 48 der Bundesverfassung darstellt, die ganze Armenfürsorge umfaßt. Die Kantone haben innert den Grenzen der öffentlichen Ordnung auf diesem Gebiete freie Hand behalten. Für diese Tatsache bildet nebst allem andern auch das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung sprechenden Beweis. Die Kantone haben dieses Konkordat nach freiem Ermessen abgeschlossen, und die Konkordatsstreitigkeiten unterliegen nicht dem staatsrechtlichen Rekurse, sondern werden schiedsgerichtlich vor dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement ausgetragen. Die Kantone können, soweit nicht Konkordatsrecht gilt, ganz unbekümmert um die Frage, ob dauernde oder vorübergehende Unterstützungsbedürftigkeit vorliegt, bei Verweigerung der heimatlichen Unterstützung zur Heimschaffung schreiten, um zu vermeiden, daß die Hilfsbedürftigen ihnen zur Last fallen oder daß durch Bettel und andere gesetzwidrige Selbsthilfe ordnungswidrige Zustände entstehen. Das ist auch heute noch klares Recht der Kantone; die dazu in Wider-

spruch stehende Spruchpraxis ist eine Verletzung dieses Rechtes. Das Kreisreiben, das der Bundesrat am 25. Juni 1877 an sämtliche eidgenössischen Stände erließ, geht ohne Rücksicht darauf, ob dauernde oder vorübergehende Unterstützungsbedürftigkeit vorliege, von der Heimschaffungsbefugnis der Kantone als von etwas selbstverständlich Gegebenem aus und spricht mit keinem Worte von irgend einer gesetzlichen Unterstützungspflicht der Aufenthaltskantone, nicht einmal für die kurze Zeit, welche die Voranzeige der Heimschaffung erfordert, sondern empfiehlt den Kantonen lediglich aus Gründen der Menschlichkeit, mit den Leuten nicht allzuschroff zu verfahren. Wir dürfen annehmen, daß der Bundesrat des Jahres 1877 über die durch die Verfassung vom Jahre 1874 im interkantonalen Armenwesen geschaffene Rechtslage ausreichend unterrichtet gewesen sei.

Die Schweizerische Armenpflegerkonferenz, die am 3. Juni 1935 in Langnau, Kanton Bern, tagte, beriet über Vorschläge zur Verbesserung der interkantonalen Fürsorge für transportfähige Kranke. Weder an der Konferenz, der ein gründlich vorbereitetes Referat vorlag, noch bei der nachher vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement an die Kantonsregierungen gerichteten Rundfrage war irgendwie von einer verfassungsgesetzlichen Unterstützungspflicht der Aufenthaltskantone die Rede. Auch nicht einmal an eine Erweiterung des Bundesgesetzes von 1875 im Rahmen des Verfassungsartikels wurde gedacht, sondern die Lösung einzig und allein auf dem Vertragswege gesucht. Alle beteiligten Instanzen standen vollständig auf dem gesetzlichen Boden. Dem Bundesgericht war es vorbehalten, diesen zu verlassen.

Die geltende Ordnung des interkantonalen Armenwesens ist unbestreitbar hinter der Entwicklung der Bevölkerungsverhältnisse seit dem Jahre 1874 weit zurückgeblieben. Aus der Erkenntnis dieser Tatsache heraus ist das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung entstanden. Der Weg für die Weiterentwicklung ist damit geöffnet. Wenn er von einem großen Teil der Kantone bis heute nicht beschritten wurde, so muß daraus entnommen werden, daß diese Kantone noch nicht gewillt sind oder sich unter den bestehenden Verhältnissen noch nicht im Stande fühlen, die ihnen aus dem Beitritte entstehenden Lasten auf sich zu nehmen. Bei ihnen und, bei den Konkordatskantonen hinsichtlich der nicht unter das Konkordat fallenden Unterstützungsfälle, liegt der klare Wille vor, daß es für sie bis auf weiteres bei dem von alters her geltenden Rechtszustande bleiben solle. Diesem Willen mit Zwang zu begegnen, liegt nicht in der Befugnis des Bundesgerichtes. Der Fortschritt im interkantonalen Armenwesen kann und soll nicht auf einer willkürlichen Gesetzesauslegung aufgebaut werden. Dies verlangt nicht nur die Achtung vor dem Gesetze, sondern auch die Sache selbst. Wenn es vorwärtsgehen soll, so muß vor allen Dingen über das Bestehende Klarheit herrschen.

Wenn das Bundesgericht in seinem Entscheide vom 9. Mai 1941 unter anderem bemerkt, die von ihm vertretene Auffassung des Art. 45, Abs. 3, der Bundesverfassung entspreche *zwingenden Anforderungen der Armenfürsorge*, so ist dem vorab entgegenzuhalten, daß diese Erklärung, auch wenn sie richtig wäre, die mangelnde Rechtsgrundlage des Urteils nicht zu ersetzen vermöchte. Das Gericht begibt sich hier auf den Boden der Gesetzgebung. Eine einläßliche Begründung zu treffender Anordnungen ist zudem auf diesem Gebiete nicht weniger nötig als auf dem der Rechtsprechung; das Urteil beschränkt sich aber darauf, die Behauptung aufzustellen. Es wäre zu zeigen gewesen nicht nur, daß die interkantonale Armenfürsorge verbesserungsbedürftig ist, was heute wohl von niemand mehr bestritten wird, auch nicht nur, daß irgend welche Anfor-

derungen zwingender Natur bestehen, sondern es wäre im besonderen zu zeigen gewesen, daß gerade diejenige Ordnung der Dinge, die sich nach der bundesgerichtlichen Auslegung des Art. 45, Abs. 3 der Bundesverfassung ergäbe, zwingendes Erfordernis sei. Wir werden kaum irgendwelchem Widerspruch begegnen, wenn wir dies verneinen. Kommt der Bundesgesetzgeber einmal dazu, die Armenfürsorge in weiterem Umfange zu regeln, als dies bisher geschah, so wird er das auf keinen Fall in der fraglichen Art und Weise tun. Das Bundesgericht hat mit seinem Übergriff der Armenfürsorge keinen guten Dienst erwiesen. Beständen zwingende Anforderungen, so hätten diese in den letzten zwanzig Jahren, während deren die eidgenössische Armenfürsorge in ständiger Bewegung war und auch wiederholt die Bundesversammlung beschäftigte, unbedingt an den zuständigen Orten Berücksichtigung finden müssen. Solche Anforderungen bestehen aber weder hinsichtlich der Unterstützungsträger noch hinsichtlich der Unterstützungsbedürftigen. Es wird kein Kanton behaupten können, daß er durch die Fürsorge für seine vorübergehend hilfsbedürftigen auswärtigen Bürger in einen Notstand versetzt sei. Eine Entlastung wäre sicherlich manchen Kantonen (welchen nicht?) erwünscht und zu gönnen; auf der andern Seite gibt es aber auch finanziell stark bedrängte Kantone, denen durch eine Regelung nach Bundesgericht eine sehr unerwünschte Mehrlast entstünde. Die Lage der Hilfsbedürftigen ist bei dem geltenden Rechtszustande ebenfalls nicht so, daß sie außerordentliche Maßnahmen erforderte. Ist die Gesetzgebung hinter der Entwicklung der Bevölkerungsverhältnisse zurückgeblieben, so ist anderseits im Laufe der Jahrzehnte eine organisierte freiwillige Fürsorge herangewachsen, die den Härten des gesetzlichen Zustandes weitgehend begegnet. Daß ferner auch die heimatliche Armenpflege ihre gesetzliche Unterstützungspflicht erfülle, muß von ihr verlangt werden, gleichviel ob es sich um vorübergehende oder um dauernde Unterstützungsfälle handelt. Das Konkordat knüpft die wohnörtliche Hilfeleistung an bestimmte Aufenthaltsbedingungen. Nach den Entscheiden des Bundesgerichtes hätte der Aufenthaltskanton monatelang für Leute zu sorgen, die frisch zugereist sind, ja sogar für solche, die hilfsbedürftig aus einem Drittkanton hereingebracht wurden; — eine offensichtlich unbillige Zumutung.

Der Unterstützungs- und Übernahmeverkehr zwischen den Kantonen bewegt sich *seit Jahrzehnten in geordneten Bahnen*. Von den Landstreichern abgesehen, wird niemand formlos heimgeschafft. Bei allen pflegebedürftigen Personen findet ein Übernahmeverfahren statt, während dessen der Aufenthaltskanton die dort entstehenden Pflegekosten bis zum Ablaufe einer bestimmten Übernahmefrist zu seinen Lasten übernimmt. Findet die Übernahme nicht innert der Frist statt, so hat der Heimatkanton die im Aufenthaltskanton weiter entstehenden Kosten zu vergüten. Es handelt sich dabei, früher auch vom Bundesgericht so anerkannt, um eine öffentlichrechtliche Geschäftsführung. Die Regelung ermöglicht den Heimatbehörden, für richtige Unterbringung der Pfleglinge vorzusorgen, und bringt die Leistungen des Aufenthaltskantons in einen bestimmten Rahmen. Sie entspricht auch den Grundsätzen, die das Bundesgericht hinsichtlich einer vorübergehenden wohnörtlichen Unterstützungspflicht früher selbst aufgestellt hat (B. E. Bd. 40, I, Seite 409 ff. und Bd. 50, I, Seite 296). Es machte damals die gleiche Feststellung, wie wir sie im vorstehenden machen mußten, daß bundesrechtliche Vorschriften für die Unterstützung transportfähiger unbemittelter Personen nicht bestehen, und wies den Aufenthaltskantonen auf Grund der allgemeinen Pflichten des modernen Staates lediglich die Aufgabe zu, die vorläufig, bis zur Überführung der Hilfsbedürftigen in heimatliche Fürsorge

erforderliche Nothilfe zu leisten. Diese Auffassung steht, obschon auch sie einer positivrechtlichen Grundlage entbehrt, auf soliderem Boden als er durch die Entstellung des positiven Rechtes gebildet wird.

Gegenüber der durch freie Verständigung der Kantone organisch gewordenen Regelung bedeutet die bundesgerichtliche Entscheidungspraxis einen *hochgradig störenden, desorganisatorischen Einbruch*. Statt der klaren, eindeutigen Fristsetzung hätte man es dabei in jedem Falle mit dem Kautschukbegriff der vorübergehenden Unterstützungsbedürftigkeit zu tun, den das Bundesgericht selber bis jetzt noch nie näher umschrieben hat. Man kann als vorübergehend alles ansprechen, was nicht lebenslänglich ist. Man kann eine Spital- oder Sanatoriumsversorgung von mehrmonatiger oder auch mehrjähriger Dauer als vorübergehend bezeichnen. Man kann aber auch mit Prof. Burckhardt im Kommentar zu Art. 45, Abs. 3, der Bundesverfassung und mit dem Bundesrate in seinem Entscheide vom 1. November 1878 alle mehr als nur momentane, oder man kann mit dem Konkordate alle länger als einen Monat anhaltende Unterstützungsbedürftigkeit als dauernde betrachten. Es ist zu Beginn eines Unterstützungsfalles sehr häufig nicht abzusehen, wie lange er dauern wird. Dem Aufenthaltskanton wären aber die Hände gebunden, und er ginge, wenn sich der Fall schließlich als dauernder erweist, für die bereits abgelaufene Zeit auch der ihm bei dauernden Fällen nach Art. 45, Abs. 3, der Bundesverfassung zustehenden Ansprüche verlustig. Würde der Unterstützte während der fraglichen Zeit transportunfähig, so bliebe er dauernd dem Aufenthaltskanton zur Last, nur weil eine rechtzeitige Heimschaffung nicht stattfinden konnte. Ihre besondere Seite hätten ferner die auf gleicher Ursache mit Unterbruch immer wieder auftretenden, jedesmal wieder „vorübergehenden“ Unterstützungsfälle. Eine derartige Quelle beständigen Zweifels und Streitens an die Stelle klarer Ordnung treten zu lassen, können wir nicht als einen Fortschritt ansehen, der die in Frage stehende Rechtsverletzung zu rechtfertigen vermöchte.

Geht dem Bundesgericht, abgesehen von den Fällen transportunfähiger Kranker und vom armenrechtlichen Niederlassungsentzug in Dauerfällen, die Befugnis ab, über Fragen des interkantonalen Armenrechtes zu entscheiden, so *muß es bei der bisherigen Ordnung dieser Beziehungen bleiben*. Wir möchten nach allem, was zu sagen war, für die endgültige Beurteilung der Streitfrage geradezu auf die *Gutgläubigkeit* der beteiligten Behörden und Ämter abstellen. Kann die fragliche Auslegung von Art. 45, Abs. 3, der Bundesverfassung nicht bona fide als richtig angenommen und dargetan werden, so bleibt nach unserer Auffassung nichts anderes übrig, als sie fallen zu lassen. Ihre Aufrechterhaltung müßte eine Ursache beständigen Ärgernisses unter den Kantonen werden und könnte der gesunden Weiterentwicklung des interkantonalen Armenwesens nur schaden. Der Weg für diese Entwicklung ist vorgezeichnet. Die Zeit, in der wir leben, wird sie vielleicht beschleunigen. Der Beitritt zum Konkordat steht allen Kantonen offen. Mit dem Ausbau des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 wäre sogar bundesrechtlich ein Schritt weiter zu kommen. Der Wortlaut des Art. 48 der Bundesverfassung gestattet ohne Auslegungskünste jederzeit den Erlaß eines die ganze Armenkrankenfürsorge umfassenden Bundesgesetzes. Die Vorgeschichte des Artikels braucht dem nicht für alle Zeiten im Wege zu stehen, nachdem die ursprünglich vom Gesetzgeber geübte Zurückhaltung sich mehr und mehr als unrichtig erwiesen hat. Auf alle Fälle scheinen uns die geraden Wege zur Erreichung weiteren Fortschrittes vor den andern den Vorzug zu verdienen.

Dr. K. Naegele, Zürich.